



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Politischer Sekretär
Marktgasse 73, 9500 Wil
Tel. 079 316 26 50
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Staatskanzlei
vernehmlassungen.sk@sg.ch

28. November 2025

Vernehmlassungsantwort: X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns zur oben genannten Vernehmlassung eingeladen. Gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit wahr, Ihnen eine kurze Stellungnahme zu Bericht und Entwürfen der Staatskanzlei und des Bau- und Umweltsdepartements vom 23. September 2025 zu unterbreiten.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen die Bestrebungen des Kantons St.Gallen zu einer weitgehenden Digitalisierung der Verwaltungsverfahren. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen sind nachvollziehbar begründet und erscheinen uns zweckmässig, sodass wir diese aus heutiger Sicht unterstützen können. Neue Erkenntnisse im Rahmen der parlamentarischen Beratung bleiben selbstverständlich vorbehalten. Dass Fragen zur technischen Umsetzung und den entsprechenden Regelungen auf Verordnungsstufe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt sind, wird transparent dargelegt und ist verständlich.

Die Digitalisierung verspricht grosse Vorteile insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ressourceneffizienz. Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung stellt unseres Erachtens die langfristig sichere Archivierung der digitalen Verfahrensakten dar. Eine Ergänzung der Vorlage mit einigen Ausführungen zu dieser Problematik wäre begrüssenswert.

Ausnahmeregelungen zur elektronischen Akteneinsicht

Wir legen grossen Wert darauf, dass Personen, welche «unfreiwillig» in ein Verfahren involviert werden und nicht über die entsprechenden Fähigkeiten oder digitalen Geräte verfügen, von den Behörden die nötige Hilfestellung erhalten und zuvorkommend behandelt werden. Dazu gehört insbesondere, dass falls nötig physische Kopien der digitalen Akten angefertigt werden, wobei grundsätzlich auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden sollte. Wir ersuchen Sie, zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen (insbesondere jene im PBG) den nötigen Spielraum für solche Ausnahmen offenlassen, und diese im Verordnungsrecht entsprechend vorzusehen. Die rechtsanwendenden Behörden sind im Zuge der Einführung der neuen Verfahren für die Bedürfnisse von Personen mit geringer Digitalkompetenz zu sensibilisieren.

Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Die konsequente Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in den kantonalen Erlassen ist uns weiterhin ein Anliegen. Dass sie im Falle des VRP vorderhand unterbleibt und erst im Rahmen der geplanten Totalrevision erfolgt (Abschnitt 2.8 der Botschaft), ist akzeptabel. Im Falle des MelG, des GNG und des GSchVG besteht jedoch kein Anlass, von der Richtlinie der Redaktionskommission abzuweichen. Die notwendigen Anpassungen sind im Zuge des IV. Nachtrags zum PBG nicht nur «allenfalls» (Abschnitt 3.3.3 der Botschaft), sondern zwingend vorzunehmen.

Korrekturhinweise

Abschliessend möchten wir auf einige sprachliche Unzulänglichkeiten hinweisen, die uns bei der Lektüre der Vorlage aufgefallen sind:

- S. 19, zweiter Absatz: «...hierfür sind kantonale Rechtsgrundlagen **[Leerschlag]** erforderlich...»
- S. 22, erster Absatz: «Für unklare Fälle ~~n~~ ist eine grosszügige Auslegung...»
- S. 22, zweiter Absatz: «Nicht betroffen **sind** und somit keiner Änderung bedürfen Bestimmungen...»
- S. 23, fünfter Absatz: «Unter «elektronischen Verfahrenshandlungen» fallen insbesondere...»
- S. 29, dritter Absatz: «...sowie Ausnahmen_ Die physische Eingabe...»
- S. 37, dritter Absatz, sowie neuer Art. 133^{bis} Abs. 4 VRP (Entwurf S. 74): «...noch während ~~ens~~ **Jahres** nach der Anwendbarkeit...»
- S. 41, zweiter Absatz: «Dabei wurde auch **[Leerschlag]** der Änderungsbedarf...»
- S. 46, vierter Absatz: «...mit den **[Leerschlag]** Verfahren mit engem Bezug...»
- S. 56, dritter Absatz: «Da vorgesehen ist, dass die Regierung...»
- S. 56, fünfter Absatz: «Mit Abs. 1 wird die allgemeine Pflicht eingeführt, das (nichtstreitige) Baubewilligungsverfahren über eine elektronische Plattform zu führen-**sind**.»
- S. 60, zweiter Absatz: «Der Begriff «Gewässerabschnitte» in den geltenden Abs. 1 und 3 **sind** ~~ist~~ in Bezug auf die Nutzung von Grundwasser unpräzis...»



- S. 61, vierter Absatz: «...gibt es einen grossen Adressatenkreises und...»
- S. 61, vierter Absatz: Letzter Satz (Klammer) ist fragmentiert.
- Neuer Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. a VRP (Entwurf S. 71) sowie geänderter Art. 89 Abs. 1 Bst. b PBG (Entwurf S. 78): Die Punkte sollten u.E. durch Semikola ersetzt werden, da die Absätze als Ganzes einen Satz bilden.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Präsident

Sebastian Koller
Politischer Sekretär